

**Richtlinie  
für den Eigenbetrieb der Gemeinde Laboe  
über die Nutzung der Lesehalle**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Neufassung vom 2. April 1990 (GVObI. Schl.-H. 1990 S. 159) und Berichtigung vom 24. April 1991 (GVObI. Schl.-H. 1991 S. 255 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 30. Mai 1991 folgende „Richtlinie für den Eigenbetrieb der Gemeinde Laboe über die Nutzung der Lesehalle“ erlassen:

**§ 1  
Nutzungsobjekt Lesehalle**

- (1) Die Lesehalle ist das Gebäude auf der Wasserseite der Strandpromenade gegenüber der Einmündung der redten Torstraße. Die Nutzung der Lesehalle unterliegt der Leitung des Eigenbetriebes der Gemeinde laden, Teilbereich pro Betrieb.
- (2) Gegenstand dieser Richtlinie sind der Saal im Obergeschoss sowie das Foyer und die sanitären Anlagen im Erdgeschoss der Leser haben. Die Nutzung der Lesehalle nach Maßgabe dieser Richtlinie bezieht sich stets auf die Gesamtheit dieser Räume.

**§ 2  
Nutzungsberechtigung**

- (1) Zur Nutzung der Lesehalle sind grundsätzlich berechtigt unter Beachtung der nachstehenden Rangfolge
  1. der Kurbetrieb der Gemeinde Laboe,
  2. die Verwaltung der Gemeinde Laboe,
  3. die kommunalpolitischen Vertretungsorgane der Gemeinde Laboe,
  4. die Ortsverbände Laboe der politischen Parteien und Wählergemeinschaften.
- (2) Ausnahmsweise zur Nutzung der Lesehalle berechtigt sind die sonstigen Vereine in Laboe.
- (3) Privatpersonen und Gemeinschaften sowie sonstige Gesellschaften sind nicht zur Nutzung der Lesehalle berechtigt.
- (4) Die in Absatz 1 bestimmte Rangfolge wirkt sich aus auf die vorzugsweise Berechtigung, die Nutzung der Lesehalle an bestimmten Termin wahrzunehmen. Diese Rangfolge darf nicht zu unbilligen Beschränkungen der nachrangig Berechtigten führen.

**§ 3  
Nutzungsumfang**

- (1) Die Nutzung der die Lesehalle ist zweckgebunden.

- (2) Der Kurbetrieb, die Verwaltung und die kommunalpolitischen Vertretungsorgane der Gemeinde Laboe dürfen die Lesehalle für Veranstaltungen wie zum Beispiel Gästebegrüßung, Unterhaltung im Rahmen des Kurbetriebes, Gemeindevertretersitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Anhörungen, Empfänge, Ausstellungen, Tagungen sowie andere ähnliche Veranstaltungen nutzen. Die Ortsverbände Laboe der politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie ausnahmsweise die sonstigen Vereine in Laboe dürfen die Lesehalle für vereinsinterne Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nutzen.
- (3) Nicht erlaubt ist die Nutzung der Lesehalle zur Veranstaltung von Festlichkeiten und Geselligkeiten, die nur dem Vergnügen dienen.

#### **§ 4**

#### **Bewirtung mit Speisen und Getränken**

- (1) Eine Bewirtung mit Speisen und Getränken findet im Zuge der Nutzung der Lesehalle grundsätzlich nicht statt.
- (2) Ausnahmsweise dürfen bei Veranstaltungen wie Gästebegrüßung, Empfängen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen die Teilnehmer mit Getränken oder mit Getränken und kalten Speisen bewirtet werden.
- (3) Die Bewirtung bedarf für jede einzelne Veranstaltung der besonderen Genehmigung durch den Werkleiter des Eigenbetriebes der Gemeinde Laboe. Der Werkleiter bestimmt bei Genehmigung einer Bewirtung auch die Art und den Umfang der Bewirtung.

#### **§ 5**

#### **Nutzungsbewilligung**

- (1) Die Nutzung der Lesehalle ist rechtzeitig beim Werkleiter des Eigenbetriebes der Gemeinde Laboe formlos zu beantragen. Im Antrag sind der Termin unter Angabe von Datum, Uhrzeit, die voraussichtliche Dauer sowie die Art der Veranstaltung zu bezeichnen.
- (2) Der Werkleiter entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinie nach billigem Ermessen. Bewilligt der Werkleiter die beantragte Nutzung, so entsteht eine vertragliche Bindung des Antragstellers und des Eigenbetriebes der Gemeinde Laboe an den Inhalt der Bewilligung. Die Entscheidung des Werkleiters ist unanfechtbar.

#### **§ 6**

#### **Nutzungsentgelt**

- (1) Als Entgelt für die Nutzung der Lesehalle hat der Nutzungsberechtigte einen Geldbetrag an den Eigenbetrieb der Gemeinde Laboe zu entrichten, der alle

mit der Nutzung verbundenen Kosten deckt. Die Höhe des Entgeltes wird pauschal auf DM 150,- pro Veranstaltung festgesetzt.

- (2) Als Kostenfaktoren sind hierbei insbesondere Arbeiten zu berücksichtigen
- die Arbeiten zum Aufstellen von Tischen und Stühlen,
  - die Reinigungsarbeiten,
  - der Stromverbrauch,
  - der Verbrauch der Heizungsanlage, gegebenenfalls

Bewirtung sowie alle sonstigen umlagefähigen Betriebskosten (vgl. Anlage 3 zu § 27 Absatz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung). Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.

- (3) Das Nutzungsentgelt der Lesehalle für Veranstaltungen im Rahmen der kommunalpolitischen Aufgabenerfüllung durch die kommunalpolitischen Vertretungsorgane der Gemeinde Laboe und die Ortsverbände Laboe der politischen Parteien und Wählergemeinschaften, sowie für Veranstaltungen durch den Kurbetrieb oder die Verwaltung, wird anstelle der Entrichtung des Entgeltes im eigenen Betrieb intern verbucht.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Benutzer der Lesehalle hat die zur Nutzung bestimmten Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die während der Überlassung zu seiner Nutzung durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflichten entstehen, besonders wenn technische Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die Räume durch unzureichende Sicherung durch unbefugte Dritte beschädigt werden. Der Benutzer haftet hierbei auch für Verschulden von geladenen Gästen oder sonstigen Personen, die sich mit seinem Wissen in den zur Nutzung bestimmten Räumen der Lesehalle aufhalten. Der Benutzer hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Der Benutzer hat die Hausordnung der Lesehalle zu beachten.
- (2) Für die Haftung des Eigenbetriebes der Gemeinde Laboe in seiner Eigenschaft als zur Überlassung Verpflichteter gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete und Pacht entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laboe, den 31. Mai 1991

Gemeinde L a b o e  
Der Bürgermeister